

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN UND FUNKTIONÄRE

der Gemeinde Hausen AG

Der Gemeinderat Hausen AG erlässt gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) folgendes Reglement über die Entschädigung der Behörden und Funktionäre der Gemeinde Hausen AG:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenbezeichnung

- ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Bestimmungen und Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

Geltungsbereich

- ² Dieses Reglement gilt für den Gemeinderat und alle vom Gemeinderat gewählten Behörden, eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre
- ³ Für Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis gilt das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals und die dazugehörige Verordnung. Für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag benötigt.

Entschädigungsbezeichnung

- ⁴ Die Entschädigung wird in unterschiedlicher Form gewährt
- Grundbesoldung
 - Gesamtentschädigung pro Behörde (zur selbständigen Verteilung)
 - Stundenentschädigung
 - Pauschalentschädigung
 - Tarife pro Einheit (Lektion / Stunde etc.)
- ⁵ Auf diesen Entschädigungen wird weder Sonntags- noch Nachtzuschlag gewährt, ebenso sind allfällige Ferien- und Feiertagsentschädigungen enthalten.

Festlegung der Entschädigung

- ⁶ Die jeweiligen Ansätze werden vom Gemeinderat vor Beginn der Amtsperiode und jährlich im Budgetprozess überprüft und wenn notwendig angepasst. Die Gemeindeversammlung genehmigt mit dem Budget die jeweiligen Ansätze.

B. Gemeinderat

§ 2 Festlegung der pauschalen Besoldung

- ¹ Die pauschale jährliche Besoldung des Gemeinderates wird vor Beginn der Amtsperiode mit einem separaten Traktandum durch die Gemeindeversammlung festgelegt (Gemeindegesezt § 20 lit. e).

§ 3 Pauschale Besoldung

- ¹ In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeinderates sind folgende ordentlichen Leistungen inbegriffen:
 - Ordentliche Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium
 - Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung
 - Vorinformation zur Gemeindeversammlung inkl. Vorbereitung
 - Arbeiten für ressortbezogene Aufgaben (Vorbereitung und Nachbearbeitung der Geschäfte etc.)
 - Sämtliche Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen, welche gemäss Stundenaufwand nach Art. 4 entschädigt werden.
 - Schreiben von Rechenschaftsberichten und Berichten für interne und externe Kommunikation.
 - Schriftliche Beantwortung von Fragen der Finanzkommission
 - Zeit für Telefongespräche, Korrespondenzarbeit, Mailverarbeitung
 - Teilnahme an offiziellen Gemeindeanlässen
- ² Unentgeltlich respektive in der Gemeinderatsbesoldung inbegriffen (Ehrenamt / Repräsentationsaufgaben) sind die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen ohne Funktion oder die Teilnahme an Veranstaltungen zur Vertretung der Gemeinde („Networking“).

§ 4 Stundenentschädigungen

- ¹ Für Arbeiten, welche nicht über die Pauschalbesoldung gemäss Art. 3 abgedeckt sind, wird den Gemeinderäten eine Stundenentschädigung ausgerichtet.

Dies betrifft insbesondere (nicht abschliessend):

 - Strategietagung (Klausur)
 - Kursbesuche, Weiterbildung
 - Kommissionssitzungen, Projektsitzungen
 - Einspracheverhandlungen, Vorladungen
 - Sitzungen für gemeindeübergreifende Aufgaben (Schwimmbad, Friedhof, Brugg Regio usw.)
 - Hoch- und Tiefbaudelegation
 - Sozialgespräche
 - Jubilarenanlässe und -besuche
 - Besprechung mit Bauherren und Architekten
 - Budgetsitzungen mit den Abteilungen
 - Besprechung mit Behörden der Nachbargemeinden
 - Gemeinderätliche Delegation an Verhandlungen
 - Teilnahme an Veranstaltungen mit aktiver Aufgabe (Ansprachen, Vorträge usw.)
 - Partei- und Vereinszusammenkunft
 - Waldarbeitstag
 - Vorstellungsgespräche
 - Liegenschaftsrundgänge
 - Einbürgerungsgespräche
 - Teilnahme am Hebelfest und Seniorenausfahrt (reduzierter Ansatz)
 - jeweilige Reisezeit (ausserhalb Hausen)

§ 5 Spesen

- ¹ Für die Benützung der privaten Räume, Telefon- und Computerinfrastruktur sowie Reisekosten wird eine jährliche Pauschale ausgerichtet.

§ 6 Sonderspesen

- ¹ Der Gemeinderat kann zusätzliche Spesen für sich und allfällige Gäste für Essen und Getränke geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit Amtsaufgaben anfallen.
- ² Der Gemeinderat hat das Anrecht mit Partner oder Partnerin alle zwei Jahre eine Gemeinderatsreise durchzuführen.
- ³ Austretende Gemeinderäte erhalten ein Geschenk.

§ 7 Vollzug

- ¹ Die Stundenaufwendungen werden an den Gemeinderatssitzungen rapportiert. Dazu gehören sowohl der Aufwand wie auch der Anlass und eventuell zusätzliche anspruchsberechtigte Personen. Die Stundenmeldungen werden durch den Gemeinbeschreiber aufgenommen und der Abteilung Finanzen halbjährlich zur Auszahlung übergeben.

C. Gewählte Behörden**§ 8 Schulpflege**

- ¹ Der Schulpflege wird eine jährliche Gesamtentschädigung entrichtet. Dieser Pauschalbetrag wird durch die Schulpflege gemäss Arbeitslast selbständig auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt. Mit der pauschalen, jährlichen Besoldung der Schulpflege werden die ordentlichen Sitzungen sowie das Aktenstudium und die Vorbereitung der Sitzungen der Schulpflege entschädigt. In dieser Entschädigung sind auch sämtliche Spesen inbegriffen.
- ² Die Schulpflege erhält für alle nicht in der Gesamtentschädigung enthaltenen, ausserordentlichen dienstlichen Verrichtungen auf Abrechnung eine Stundenentschädigung.
- ³ Zusätzliche Auslagen für Weiterbildungen, Klausur etc. müssen budgetiert sein und werden gegen Vorlage von Belegen abgerechnet.

§ 9 Finanzkommission

- ¹ Der Finanzkommission wird eine jährliche Pauschalentschädigung entrichtet. Dieser Betrag wird für den Präsidenten und die Mitglieder separat festgelegt.

§ 10 Steuerkommission

- ¹ Die Steuerkommission wird mit Sitzungsgeldern entschädigt. Der Präsident der Kommission erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld, mit welchem sämtliche Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten und die Leitung der Sitzung abgegolten werden. Die Sitzungsgelder der Steuerkommission entsprechen dem Ansatz für alle anderen Kommissionen.

§ 11 Stimmzähler (Wahlbüro)

- ¹ Die Stimmzähler werden im Stundenlohn entschädigt. Da Abstimmungen oft am Sonntag durchgeführt werden, wird ein unterschiedlicher Ansatz für Werktage und Sonntage festgelegt.

D. Kommissionen und Arbeitsgruppen

§ 12 Kommissionen

- ¹ Kommissionsmitglieder werden im Stundenlohn entschädigt. Der Präsident der Kommission erhält pro Sitzung zusätzlich eine Pauschale, mit welchem sämtliche Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten und die Leitung der Sitzung abgegolten werden. Der Protokollführer erhält für die Erstellung des Protokolls ebenfalls eine Pauschale.
- ² Arbeitseinsätze (z. B. Baumsetzaktion der Natur- und Landwirtschaftskommission) werden nach Stundenaufwand abgerechnet.
- ³ Zusätzliche Aufwendungen (z. B. Bauaktenstudium der Bau- und Planungskommission) kann der Gemeinderat mit einem jährlichen Kommissionsessen abgelden.

§ 13 Arbeitsgruppen

- ¹ Arbeitsgruppen werden vom Gemeinderat üblicherweise eingesetzt, um mit interessierten Personen Themen zu diskutieren und Lösungsansätze zu finden. Für Personen, welche Arbeitsgruppen leiten, moderieren oder protokollieren gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kommissionen. Die weiteren Teilnehmer werden (ausser eventuell mit Getränken und Verpflegung) nicht weiter entschädigt.

§ 14 Vollzug / Kontrolle

- ¹ Für Kommissionssitzungen wird durch den Kommissionspräsidenten eine Anwesenheitsliste geführt, welche durch den Ressortleiter kontrolliert und Ende Jahr der Gemeindekanzlei zur Auszahlung übergeben wird.

E. Funktionäre und Personen in privatrechtlichem Arbeitsverhältnis

§ 15 Funktionäre und Beauftragte

- ¹ Für verschiedene Aufgaben werden vom Gemeinderat Funktionäre und Beauftragte eingesetzt. Die Tarife respektive Besoldungen werden vom Gemeinderat in der Regel aufgrund von Empfehlungen von Fachverbänden festgelegt.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung

- ¹ Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre und Beauftragte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Betriebsunfall versichert.
- ² Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre und Beauftragte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Haftpflicht versichert.
- ³ Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

§ 17 Annahme von Vorteilen (Geschenkannahmeverbot)

- ¹ Den Gemeinderäten und Personen, welche von der Gemeinde besoldet werden, ist es verboten, Geschenke, Vergünstigungen oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder Auftrag stehen, für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- ² Davon ausgenommen ist die Annahme von Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert. Entscheidend ist, ob dadurch die Unabhängigkeit des oder der Beschenkten beeinträchtigt wird.

§ 18 Entschädigung von Dritten

- ¹ Sofern Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre und Beauftragte bereits von Dritten für ihre Tätigkeit entschädigt werden (z. B. Verbände), besteht kein weiterer Anspruch auf Entschädigung oder Spesen durch die Gemeinde.

§ 19 Auszahlungsmodalitäten

- ¹ Die Auszahlung der Guthaben erfolgt jährlich auf Abrechnung, jeweils im Januar des Folgejahres. Ausnahmen davon bestimmt der Gemeinderat.
- ² Behörden- und Kommissionsmitglieder können bei der Gemeindekanzlei Einsicht in die Berechnungsgrundlagen verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Sämtliche bisherigen, diesem Reglement widersprechende Bestimmungen, werden aufgehoben.

Hausen AG, 16. Juni 2020

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Eugen Bless

Michèle Keller

Anhang

Liste der Entschädigungen

| | Pauschalentschädigung CHF pro Jahr | Variable Entschädigung CHF pro Einheit |
|-------------------------|---|--|
| Gemeinderat | | |
| Gemeindeammann | 40'000.00 | 60.00 / Stunde (gem. Art. 4 dieses Reglements) |
| Vizeammann | 26'000.00 | |
| Gemeinderäte | 22'000.00 | |
| Finanzkommission | | |
| Präsident | 1'400.00 | 32.00 / Stunde (a. o. Zusatzaufwand) |
| Mitglied | 1'100.00 | |
| Schulpflege | | |
| | 30'000.00 Verteilung an einzelne Mitglieder durch Schulpflege | 30.00 / Stunde (a. o. Zusatzaufwand) |
| Steuerkommission | | |
| Sitzungen | | 32.00 / Stunde 60.00 pro Sitzung |
| Vorsitz | | |
| Wahlbüro | | 31.00 / Stunde werktags 36.00 / Stunde sonntags |
| Kommissionen | | |
| Sitzungen | | 32.00 pro Stunde 60.00 pro Sitzung 60.00 pro Sitzung |
| Vorsitz | | |
| Protokollführer | | |